



SATZUNGEN

Verein: Union-Tennisclub Mattsee (UTC-M)

§ 1 Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Namen Union-Tennisclub Mattsee (UTC-M) und hat seinen Sitz in Mattsee und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck des Vereines.

Der Verein untersteht der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Salzburg und gehört dem Verband „Österreichische Turn- und Sportunion“ mit dem Sitz in Wien an.

Der Verein ist weder auf Gewinn für sich noch für seine Mitglieder ausgerichtet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder in jeglicher erlaubter Art unter Bedachtnahme auf sittliche und kulturelle Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

§ 3 Vorgesehene Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke.

Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende **ideelle** Mittel:

- a) Pflege der körperlichen Ertüchtigung durch den Tennissport auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen;
- b) geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich, insbesondere durch Ausbildungsveranstaltungen und Teilnahme an bzw. Veranstaltung von Wettbewerben;
- c) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln, Errichtung einer Fachbibliothek;
- d) Durchführung von geselligen Veranstaltungen,
- e) Errichtung, Erhaltung und zur Verfügungstellung von Turn- und Sportstätten;
- f) Vertrieb von Sportgeräten, Abzeichen und ähnlichen Artikeln, die der ideellen und materiellen Förderung des Vereines dienen;

§ 4 Aufbringungen der materiellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen), sofern damit keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind;
- c) Erträge aus Vereinsaktivitäten nach § 3;
- d) zur Verfügungstellung von Gegenständen (Sacheinlagen).

Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung, Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind generell untersagt, bei Ausscheiden aus dem Verein wie auch bei Auflösen desselben können nur die Sacheinlagen der Mitglieder nach ihrem gemeinen Wert abgelöst werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die in Ausübung des Sportgeschehens an der Vereinstätigkeit teilnehmen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder können jene Personen werden, welche hiezu ob ihrer besonderen Verdienste um das Wohl des Vereines ernannt werden.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluß, Todesfall wie auch durch Auflösung des Vereines, in welchem die Mitgliedschaft bestand. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft durch die Hauptversammlung beendet.

Der Vorstand kann den Ausschluß aus dem Verein wegen Handlungen oder Unterlassungen dann aussprechen, wenn dadurch das Ansehen des Vereines geschädigt wird, insbesondere auch dann, wenn das Mitglied über 4 Monate hindurch die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat. Gegen den Ausschluß ist binnen 14

Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder:

Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Alle Mitglieder können das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben, das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Mitglieder, deren Rechte ruhen, sind hievon ausgenommen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten; ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereines und gemeinsame Bestimmungen:

Organe des Vereines sind

- die Hauptversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

Sämtliche Organe werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Obmann, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet.

Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hievon unberührt.

Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär zwei Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organes im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organes. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Generalversammlung zu kooptieren.

§ 9 Die Hauptversammlung und ihr Aufgabenbereich.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre am Sitz des Vereines statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder hin binnen vier Wochen einberufen zu werden.

Die Einberufung der Hauptversammlung wird durch den Vorstand vorgenommen. Die nicht empfangsbedürftigen Einladungen haben spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung verteilt bzw. an die zuletzt bekannte Anschrift mittels einfacher Briefpost versendet zu werden. Anträge von Mitgliedern können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zumindest fünf Tage vor dem Termin beim Vorstand eingebracht worden sind.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlußfähig, so findet sie mit gleicher Tagesordnung dreißig Minuten später statt, wobei diese Hauptversammlung dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Wahlen und Beschlußfassungen erfolgen stets mit einfacher Stimmenmehrheit, lediglich Beschlüsse zur Änderung der Vereinsstatuten oder der Satzungen oder der freiwilligen Auflösung des Vereines erfordern eine Stimmenmehrheit von zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse von Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Landesleitung der Österreichischen Turn- und Sportunion.

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Berichte der Vereinsorgane samt Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl der Vereinsorgane;
- Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse;
- Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Satzungsänderung und Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 10 Der Vereinsvorstand und sein Aufgabenbereich.

Der Vereinsvorstand ist das Leitungsorgan des Vereines. Er besteht aus

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassier

- 2 Beiräte

Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig, sofern alle Mitglieder eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter).

Der Aufgabenbereich des Vereinsvorstandes umfaßt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Hauptversammlung oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, er führt den Vorsitz in allen Versammlungen und fertigt alle Schriftstücke und Vereinbarungen, welche für den Verein rechtsverbindlich sein sollen. Im Falle seiner Abwesenheit bzw. Verhinderung wird der Obmann von seinem Stellvertreter vertreten.

Dem Schriftführer obliegt die Erstellung der Protokolle in den Versammlungen, wie er überhaupt sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereines zu besorgen hat.

Dem Kassier obliegt die gesamte finanzielle Gebarung des Vereines. Vor der Leistung von Zahlungen hat der Kassier jedenfalls die Zustimmung des Obmannes einzuholen.

§ 12 Die Rechnungsprüfer.

Den zwei Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind befugt, in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.

§ 13 Das Schiedsgericht.

In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht, den Ausschluß eines Mitglieds ausgenommen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, wobei jeder Streitteil einen Schiedsrichter nominiert, die beiden Schiedsrichter sich sodann über die Person des Vorsitzenden zu einigen haben. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei zwingender Anwesenheit aller seiner Mitglieder bei Abstimmungspflicht mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig.

Bei Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten entscheidet anstelle des Schiedsgerichtes die Hauptversammlung vereinsintern endgültig.



§ 14 Die Auflösung des Vereines.

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch einen diesbezüglichen Beschluß der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung (Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich).

Bei jeglicher Auflösung des Vereines fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Salzburg, mit der Auflage zu, es ausschließlich für Zwecke des gemeinnützigen Körpersportes zu verwenden, zu.

MEMO

Datum: 17.11.2011

Gesprächspartner: Jahreshauptversammlung, GH Moorbad

- Änderungen der Vereinsstatuten

1. §9)
Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder sofort beschlussfähig
2. §9
Anträge an die Jahreshauptversammlung von Mitgliedern können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zumindest 3 Wochen vor dem Termin beim Obmann, schriftlich eingetroffen sind
3. §10
Ergänzung des Vereinsvorstandes
 - a) Sportlicher Leiter
 - b) Jugendleiter
 - c) Erhöhung auf 3 Beiräte
4. Neu
ab dem 80 zigsten Lebensjahr werden allen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft angeboten

Alle Anträge wurden einstimmig beschlossen

SICHERHEITSDIREKTION

für das Bundesland **SALZBURG**

Hellbrunner Straße 5

5020 Salzburg, am 23.3.1998

Sb.: Herr Egger/GL

Te1: 0662/6383/2410

Zahl: III-Vr-188/98

An den

Proponenten des Vereines

"Union-Tennisclub Mattsee (UTC-M)"

Herrn Hans-Jürgen FURTHNER

Salzburger-Straße 115

5163 Mattsee

B e s c h e i d

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233/1951, in der geltenden Fassung wird nach dem Inhalt des Ihnen rückgemittelten Statutenexemplares die Bildung des Vereines:

"Union-Tennisclub Mattsee (UTC-M)"

mit dem Sitz in Mattsee,

nicht untersagt.

B e g r ü n d u n g

Da Ihrem Ansuchen vollinhaltlich entsprochen wurde entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG eine Begründung.

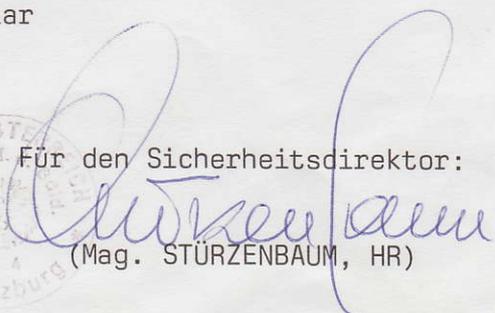
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 8 des Vereinsgesetzes 1951 i.d.g.F. kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Beilagen: 1 Statutenexemplar

1 Merkblatt

Für den Sicherheitsdirektor:


(Mag. STÜRZENBAUM, HR)

